



## **Merkblatt ROTATION IM AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS**

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt nach § 27 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

### **Für die vertraglich vereinbarte Rotation zur Kompensation von Ausbildungsdefiziten sind folgende Vorgaben zu beachten:**

1. Die Rotationseinrichtung muss den Eignungsvorgaben des Berufsbildungsgesetzes genügen und folgende Kriterien erfüllen:
  - Niederlassung im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin
  - Kassenärztliche Zulassung
  - Fachgebiet „Allgemeinmedizin“ oder „Innere Medizin“.
2. Die Rotation ist frühestens nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit zu absolvieren.
3. Wird die Rotation in mehreren Teilabschnitten durchgeführt, muss sie in Zeiträumen von mindestens vier Wochen am Stück erfolgen, wobei sie in höchstens drei Abschnitte zu unterteilen ist.
4. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Rotation ist der Ärztekammer Berlin die Rotationseinrichtung schriftlich zu benennen.
5. Eine Bescheinigung der Rotationseinrichtung über die Durchführung der Rotation ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung (ca. 6 bis 8 Monate vor Vertragsende) unter Angabe der Dauer sowie der vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einzureichen.
6. Wird die Rotation nicht nachgewiesen, gilt die Ausbildungszeit im Umfang der vorgegebenen Dauer der Rotation als nicht zurückgelegt.

**Bitte beachten Sie, dass die Rotation bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung vollständig zu absolvieren ist. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Ärztekammer Berlin einzureichen.**

**Eine Zulassung zur Abschlussprüfung kann nicht erfolgen, wenn die Rotation nicht absolviert und nachgewiesen worden ist!**